

Satzung

des Vereins zur Hege des Niederwildes

Autor	Vogelsang, Joachim
Version	V1.2
Letzte Änderung	21.05.2026 18:12



**Verein
zur Hege
des Niederwildes**



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Hege des Niederwildes". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Buchholz(Aller).
3. Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aktive Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen des Prädatorenmanagements zum Schutz bedrohter Niederwildarten. Hinter dem Fachbegriff des Prädatorenmanagements verbirgt sich
 - Beobachtung und Zählung von Niederwild auf der einen und Raubwild auf der anderen Seite.
 - Bewertung der Zahlen und Ermittlung des idealen Gleichgewichts.
 - Bei einem herrschenden Ungleichgewicht zuungunsten des Niederwild eine Bejagung des Raubwild insbesondere auch mit tierschutzgerechten Lebendfallen.
 - Der Verein beabsichtigt ein System von Fangmeldern für den tierschutzgerechten Lebendfang von Raubwild und nicht heimischen, invasiven Tierarten, die die heimische Artenvielfalt bedrohen, zu lizensieren/mieten und an seine Mitglieder und auf Wunsch auch Fördermitglieder auszugeben.
 - Förderung und Durchführung der Kitzrettung, insbesondere durch den Einsatz moderner Technik (z. B. Drohnen mit Wärmebildkameras) vor dem Mähen der Grünflächen. Zum Zeitpunkt der Gründung wird eine Drohne aus dem Bestand



eines Gründungsmitglieds an den Verein gespendet. Zukünftig soll aus Vereinsmitteln und externen Fördermaßnahmen weiteres Material beschafft werden. Darüber hinaus werden die Mitglieder fachlich und finanziell beim Absolvieren des Drohnenführerscheins für die Nutzung dieser Drohne unterstützt.

- Enge Zusammenarbeit mit lokalen Hegeringen, Jägerschaften und Landwirten zur Verbesserung der Lebensräume. Als Maßnahmen sind hier geplant
 - Finanzierung von Saatgut für Ackerrandstreifen aus Vereins- und externen Fördermitteln.
 - Finanzierung von Pflanzen für Heckenstrukturen aus Vereins- und externen Fördermitteln.
 - Identifikation geeigneter Flächen und Dialog mit den Grundstückseigentümern (Landwirten) und Jägern vor Ort für die Nutzung dieser Randstreifen.
 - Arbeitseinsätze von Mitgliedern und Fördermitgliedern für die praktische Umsetzung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die Belange des Niederwildschutzes. Dies beinhaltet
 - Betrieb einer Website auf der die Aktivitäten des Vereins und die fachlichen Hintergründe erklärt werden.
 - Informationstafeln an Orten der o.g. umgesetzten Maßnahmen der Lebensraumverbesserungen.
 - Aktionstage für z.B. den Bau von Insektenhotels oder Entenbruthilfen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Vollmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinsziele aktiv unterstützen. Sie besitzen das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht, sind jedoch berechtigt, die vom Verein angebotene Unterstützung (z. B. Beratung, Kitzrettungseinsätze) vollumfänglich zu nutzen.
4. Beitragspflichten der Vollmitglieder und Fördermitglieder:
 - Vollmitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag bzw. Förderbeitrag zu leisten.
 - Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.
 - Die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen (z. B. Förderung des Prädatorenmanagements) kann an die Erfüllung der Beitragspflicht gebunden werden.
 - Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z. B. bei besonderer Bedürftigkeit oder außergewöhnlichem ideellem Einsatz) Beiträge stunden oder ganz erlassen.



§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Fördermitgliedern entscheidet abschließend der Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Vollmitgliedern entscheidet zunächst der Vorstand durch vorläufigen Beschluss. Die finale Entscheidung über die endgültige Aufnahme als Vollmitglied trifft die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit. Wird die Aufnahme von der Mitgliederversammlung abgelehnt, endet die vorläufige Mitgliedschaft mit dem Tag der Beschlussfassung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
3. Ausschluss bei Beitragsrückstand:
 - Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
 - Die Mahnung muss an die zuletzt vom Mitglied mitgelieferte Adresse (Post oder E-Mail) erfolgen.
 - In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
 - Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Vorstandsbeschluss besteht nicht.
4. Ausschluss aus wichtigem Grund:
 - Ein Mitglied (Voll- oder Fördermitglied) kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt (z. B. Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz oder den Tierschutz). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.



Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die finale Entscheidung über die endgültige Aufnahme von Vollmitgliedern
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird von einem Protokollführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Naturschutzes zu verwenden hat.



Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.04.2026 errichtet.

Vorname	Nachname	Wohnort	Unterschrift